

# Schwyzer Stiftungen gut geführt

## Keine Schwachstellen und gefährlichen Eigenheiten der Schwyzer Stiftungen

**In jüngster Vergangenheit wurde man Stiftungen gegenüber immer misstrauischer. Doch es besteht kein Grund zur Beunruhigung in unserer Region: Der Leiter des Amtes, das die Stiftungen im Kanton Schwyz beaufsichtigt, stellt den hiesigen Institutionen ein gutes Zeugnis aus.**

● VON CHRISTOPH CLAVADETSCHER

Der Fall «Zäch» hat Aufmerksamkeit erregt: Stiftungen verwalten des Öfteren Millionenvermögen, und zugleich genügen manche Stiftungen grundlegenden Anforderungen bezüglich Transparenz und Regeltreue nicht. Der Verband Schweizer Förderstiftungen

(SwissFoundations) hat nun reagiert und veröffentlicht allgemein gültige Richtlinien für ein modernes und professionelles Stiftungsmanagement.

### Keine Sorge um Schwyzer Stiftungen

Stiftungen, welche innerhalb der Kantonsgrenze von Schwyz angesiedelt sind, können ohne Misstrauen betrachtet werden. Zu diesem Schluss kommt Markus Lustenberger, Leiter des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern, welches ad interim diese Funktion für den Kanton Schwyz übernimmt (ab dem 1. Januar 2006 wird die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) die BVG- und Stiftungsaufsicht für alle sechs Zentralschweizer Kantone tätigen). Lustenberger kann bei keiner Schwyzer Stiftung Ungereimthei-

ten erkennen: «Die Schwyzer Stiftungen sind, soweit wir das beurteilen können, gut geführt. Sie weisen, zum Beispiel im Vergleich zu den Luzerner Stiftungen, keine besonderen Schwachstellen oder gefährliche Eigenheiten auf.»

### Grosse Eigenverantwortung

Die Stiftungen werden natürlich überwacht. Eine grosse Selbstständigkeit und Eigenverantwortung trägt aber zunächst der Stiftungsrat. Eine eigene Revisionsstelle prüft jährlich die Gesetzeskonformität der Geschäftsführung und der Jahresrechnung und erstellt einen Bericht. In der Folge erhält die Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle, den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates. Die

eingereichten Dokumente werden dann geprüft, wobei vor allem die Verwendung des Vermögens, die Geldanlagen und die Organisation der Stiftung interessieren.

### Bei Fehlverhalten Eingriff

Falls die Organe der Stiftung nicht gesetzesmässig oder im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens handeln, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen. Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Stiftungsorgane, Abberufung von Organen, Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung oder ausserordentlichen Revisionsstelle sowie die Aufhebung und Änderung von Entscheidungen der Organe sind mögliche Mittel. Zudem sind auch Expertisen-Anordnungen und Strafandrohungen jederzeit möglich.